

## Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen in der Gemeinde Kabelsketal

#### - Straßenausbaubeitragsatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.2.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.6.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) i.V.m. der Bekanntmachung einer Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 11.3.2002 (GVBl. S. 104), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in der Sitzung am 22.04.2009 die folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 21-5./09):

#### § 1

##### Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Kabelsketal erhebt einmalige Beiträge zur Deckung der Investitionsaufwendungen, die der Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, die ganz oder teilweise in ihrer Baulast stehen, dienen.
1. „**Erweiterung**“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also die zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen,
  2. „**Verbesserung**“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
  3. „**Erneuerung**“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbar, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder Ausgleichsbeiträge nach den §§ 154 ff. BauGB zu erheben sind.

## **§ 2** **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundstücksflächen (einschl. der Nebenkosten),
  2. den Verkehrswert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten), soweit diese nicht öffentlich gewidmet sind,
  3. die Herstellung , Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
    - a) Fahrbahnen
    - b) Gehwegen
    - c) Radwegen
    - d) Parkflächen
    - e) unselbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
    - f) Straßenbeleuchtung
    - g) Oberflächenentwässerung
    - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
  4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie jene Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135 a ff. BauGB erhoben wird.
- (3) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
  3. für zusätzliche oder stärker ausgebaute Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

## **§ 3** **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 4 Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	65 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
Mischverkehrsflächen	10,00 m	8,00 m	60 %

2. Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	55 %
Unselbstständige Grünanlagen Straßenbegleitgrün	bzw. je 2,00 m	je 2,00 m	55 %

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
Unselbstständige Grünanlagen Straßenbegleitgrün	bzw. je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(\*) Die in den Nummern 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Abs. 3 Nummern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegspuren und dergleichen ist auch über die in Abs. 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (6) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (7) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der jeweiligen Anteile (Gemeinde- bzw. Anliegeranteil) zu verwenden.
- (8) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche.
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstückbegriffs grob unangemessen ist.
- (3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
  1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke,
    - a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen, Gleiches gilt für nicht bebaubare Grundstücke in diesen Gebieten unter Verweis auf Abs. 6 Nr. 4,
    - b) die im vollen Umfang im Außenbereich liegen,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlagen grenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu parallel verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
  4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung zur Grundstücksgrenze parallel verlaufenden Linie,
  5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 – 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
- (4) Die zur Festlegung der Nutzungsfaktoren zu bestimmende Anzahl der Vollgeschosse wird nach folgenden Vorschriften ermittelt:
1. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.
  2. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der vorgenannten Bestimmung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Für die Anzahl der Vollgeschosse gilt:
1. die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrundegelegt,

2. hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend,
  3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Traufhöhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.
  4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
    - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, die mit Kirchen bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
  5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingartengelände), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
  6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss und BImSch-Verfahren eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird für die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bzw. die sonstige Anlageneignung bezieht, ein Vollgeschoss angesetzt. Die Restfläche wird gemäß Abs. 6 Nr. 4 bewertet.
  8. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder bei Grundstücken gemäß Nr. 7 vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Vollgeschossen,
- (6) der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 und Abs. 5 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei

- |   |      |
|---|------|
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit   | 1,00 |
| b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss  | 0,25 |
| 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei                                  |      |
| a) eingeschossiger Bebaubarkeit   | 0,75 |
| b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss  | 0,25 |
| 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 5 Nr. 5  |      |
| a) soweit eine Bebauung besteht für das erste Vollgeschoss  | 0,20 |
| b) für jedes weitere Vollgeschoss   | 0,05 |
| 4. für nicht bebaubare Grundstücke im Sinne des Abs. 3 Nr. 1.a)   | 0,20 |
| 5. für Grundstücke im Außenbereich  |      |
| a) Waldbestand und nicht gewerblich genutzte Grün- oder Wasserflächen sowie sonstige Flächen, die nicht unter b) bis d) fallen, | 0,01 |
| b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, Fischereigewässer   | 0,02 |
| c) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau)   | 0,80 |
| d) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind                                      |      |
| aa) bei eingeschossiger Bebauung  | 0,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss  | 0,25 |
- (7) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die Maßstabsdaten nach Abs. 3 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Gemeindegebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) im sonstigen Gemeindegebiet erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.  
Die Nutzung in „ähnlicher Weise“ beinhaltet beispielsweise S-Bahn-Haltepunkte, Schulen, Einrichtungen der Kinderbetreuung, Verwaltungen, Praxen jeglicher Art, kleinere Verkaufseinrichtungen, Filialen und Werkstätten, Lager- oder Abstellflächen, selbständige Parkplätze.
- (8) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## **§ 6 Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbstständigen Grünanlagen.

## **§ 7 Abschnittsbildung**

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

## **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwands-spaltungsbeschluss vorliegt und der Aufwand berechenbar ist.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt und der Aufwand berechenbar ist.
- (4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 10 Beitragspflichtigen.
- (5) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 Satz 2 KAG-LSA zu verrechnen.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die öffentliche Verkehrsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag (Ablösungsvertrag) vereinbart werden. Mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## **§ 10**

### **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung vom 21.09.1994, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 11**

### **Auskunfts-/Anzeigepflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus Abs. 1 ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 2 KAG LSA verfolgt und gemäß § 16 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

## Mehrfach erschlossene und übergroße Grundstücke / Billigkeitsregelungen

### § 12

Für Grundstücke die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der nach § 5 ermittelte Beitrag

1. bei zwei Erschließungsanlagen jeweils nur zur Hälfte,
2. bei drei Erschließungsanlagen jeweils nur zu 1/3,

von den Beitragspflichtigen nach § 10 erhoben. Die übrigen Anteile trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

### § 13

- (1) Übergroße Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten, die vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des Abs. 1 gilt ein Grundstück dann, wenn seine Grundstücksfläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet, die Begrenzungsfläche beträgt 1.295 m<sup>2</sup>.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Grundstücksfläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Fläche, so ist es nur bis zur Begrenzungsfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen.

Die durchschnittliche Grundstücksgröße im Sinne des Abs. 2 beträgt 996 m<sup>2</sup>.

### § 14

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Straßenausbaubeiträge können, ohne das die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehung der Beitragsschuld gestundet werden. Für diesen Zeitraum wird ein Zinssatz von 4 % auf den noch fälligen Betrag erhoben.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) oder als Wald genutzt, wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabeordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (4) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, solange
  1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert das Gesetz zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376, 2398), genutzt werden oder
  2. Grundstücke oder Teilen von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (5) Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall zur Vermeidung sozialer Härten zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v. H. über den jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Siebtes Gesetz zur Änderung der Pfändungsgrenzen vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3638, 3640), gleich.
- (6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen

## **§ 15**

### **Beteiligung der Beitragspflichtigen**

Die Gemeinde gewährleistet, dass die später Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 d KAG-LSA vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme beteiligt werden.

**§ 16**  
**Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten – unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich und zulässig, so insbesondere
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
  2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
  3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

**§ 17**  
**Schlussvorschriften/Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 19.01.2005 außer Kraft.

Kabelsketal, 27.04.2009

gez. Hambacher

.....  
Hambacher  
Bürgermeister

-Siegel-

Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2009 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 24.04.2009 angezeigte, Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen in der Gemeinde Kabelsketal (Straßenausbaubeitragssatzung) wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Kabelsketal öffentlich bekannt zu machen.

Kabelsketal, 27.04.2009

gez. Hambacher

.....  
Hambacher  
Bürgermeister

-Siegel-